

Vorblatt

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Entwurf einer Verordnung über das Verfahren zur Zulassung von fachkundigen Stellen sowie zur Anerkennung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung - AZWV)

A. Problem und Zielsetzung

Die individuelle Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) setzt voraus, dass eine fachkundige Stelle das Vorliegen der in den §§ 84 und 85 SGB III normierten Voraussetzungen geprüft und festgestellt hat. Ziel der Regelungen ist es, eine qualitativ hochwertige berufliche Weiterbildung zu ermöglichen.

Die Anforderungen an fachkundige Stellen sind im SGB III selbst nicht geregelt. Sie bedürfen der Konkretisierung durch eine Rechtsverordnung. Durch § 87 SGB III ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt worden, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Voraussetzungen für die Anerkennung als fachkundige Stelle festzulegen, die Erhebung von Gebühren vorzusehen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und das Verfahren für die Anerkennung als fachkundige Stelle sowie der Zulassung von Trägern und Maßnahmen zu regeln.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung über das Verfahren zur Zulassung von fachkundigen Stellen sowie zur Anerkennung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Wahrnehmung von Aufgaben der Anerkennungsstelle nach dieser Verordnung führt zu Ausgaben der Anerkennungsstelle für den laufenden Geschäftsbetrieb sowie für die Beauftragung von externen Sachverständigen. Die Ausgaben sind abhängig von der Anzahl der Anerkennungsverfahren. Ausgaben stehen entsprechende Gebühreneinnahmen nach der Gebührenregelung dieser Verordnung gegenüber.

2. Vollzugaufwand

Die Verlagerung der Prüfung von Maßnahmen und Träger der beruflichen Weiterbildung von den Agenturen für Arbeit auf fachkundige Stellen nach dieser Verordnung führt zu einer spürbaren Entlastung der Agenturen für Arbeit, die den neu entstehenden Vollzugaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit als Anerkennungsstelle bei weitem übersteigt. Insgesamt reduziert sich daher der Vollzugaufwand der Bundesagentur für Arbeit deutlich.

E. Sonstige Kosten

Durch die Verordnung entstehen den fachkundigen Stellen Kosten für das Anerkennungsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit. Die Kosten sind abhängig vom jeweiligen Umfang der Inanspruchnahme und der erforderlichen Prüfungen durch die Anerkennungsstelle. Dem stehen Einnahmen aus Prüfung und Zertifizierung von Weiterbildungsträgern und Lehrgängen gegenüber.

Bildungsträgern entstehen Kosten für die Inanspruchnahme von fachkundigen Stellen. Auch diese Kosten sind abhängig vom jeweiligen Umfang der Inanspruchnahme, den erforderlichen Prüfungen und dem hierfür zwischen Bildungsträger und fachkundiger Stelle vereinbarten Entgelt. Bildungsträger haben die Möglichkeit, sich am Markt für eine zugelassene fachkundige Stelle ihrer Wahl zu entscheiden und diese Wahl unter Qualitäts- und Kostengesichtspunkten zu treffen. Die flächendeckende und konsequente Implementierung eines Systems zur Qualitätssicherung und dessen regelmäßige Überprüfung hat nicht nur positive Auswirkungen auf die Qualität des Maßnahmeangebots, sondern gibt Bildungsorganisationen auch die Möglichkeit, Arbeitsabläufe und Organisationsstrukturen zu optimieren und dadurch Effizienzrenditen zu erzielen. Den Kosten für die Inanspruchnahme von Zertifizierungsagenturen und den Systemkosten des Qualitätsmanagements stehen daher positive Kosteneffekte gegenüber.

Entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages auf Bundestagsdrucksache 15/98 können die den Bildungsträgern entstehenden Kosten der Zertifizierung bei geförderten Bildungsangeboten wie sonstige Kosten der Bildungsträger im Rahmen der Gesamtkalkulation berücksichtigt werden. In diesem Rahmen ist eine Gegenfinanzierung durch die Übernahme von Weiterbildungskosten möglich.

F. Preiswirkungsklausel

Es ist nicht mit Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu rechnen.

G. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Die Verordnung hat keine Auswirkung auf die Gleichstellung.

**Entwurf einer Verordnung über das Verfahren zur Zulassung von fachkundigen Stellen
sowie zur Anerkennung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung
nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung -
Weiterbildung - AZWV)
vom**

Auf Grund des § 87 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) eingefügt und durch Artikel 3 Nr. 10a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

**Erster Abschnitt
Anerkennungsstelle und Zertifizierungsstellen**

**§ 1
Fachkundige Stellen**

(1) Fachkundige Stellen im Sinne der §§ 84, 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind von der Anerkennungsstelle nach §§ 3, 4 dieser Verordnung anerkannte Zertifizierungsstellen.

(2) Mit der Anerkennung ist die Zertifizierungsstelle als fachkundige Stelle im Sinne der §§ 84, 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch befugt, Träger und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung für die Förderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuzulassen.

**§ 2
Allgemeine Anforderungen für die Anerkennung**

Ein Antragsteller ist anzuerkennen, wenn er

1. über die notwendigen Organisationsstrukturen, die notwendigen finanziellen Mittel und Aus-rüstungen verfügt, um eine Zertifizierung ordnungsgemäß durchzuführen,
2. über ausreichende Kompetenz zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit und spezielle Fach-kompetenz zur Beurteilung der Qualität von Bildungsträgern und -maßnahmen einschließlich

der Prüfung und Bewertung eines Systems zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung verfügt,

3. über die erforderliche Unabhängigkeit sowie persönliche Zuverlässigkeit verfügt, um die Zertifizierung ordnungsgemäß durchzuführen. Die erforderliche Unabhängigkeit liegt vor, wenn gewährleistet ist, dass der Zertifizierer nicht über die Zulassung von Bildungsträgern bzw.-maßnahmen entscheidet, mit denen er wirtschaftlich, personell oder organisatorisch verflochten ist oder zu denen ein Beratungsverhältnis besteht oder bestanden hat. Zur Überprüfbarkeit sind bei der Zulassung personelle, wirtschaftliche und organisatorische Verflechtungen oder Beratungsverhältnisse mit Bildungsträgern offen zu legen,
4. die Empfehlungen des Anerkennungsbeirates zur Durchführung der Zertifizierung von Trägern und deren Maßnahmen bei der Prüfung beachtet,
5. für die Wahrung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Zertifizierungsstelle bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor unbefugter Offenbarung Gewähr bietet,
6. ein dokumentiertes, den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes System der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung anwendet und
7. ein Beschwerdemanagement eingerichtet und die Möglichkeit hat, bei erheblichen Verstößen gegen die Rechtsverordnung das Zertifikat wieder zu entziehen.

§ 3

Verfahren

(1) Für die Durchführung des Verfahrens der Anerkennung als fachkundige Stelle im Sinne des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch ist die Bundesagentur für Arbeit (Anerkennungsstelle) zuständig. Die Anerkennungsstelle kann sich für die Begutachtung externer Sachverständiger bedienen. Die Sachverständigen dürfen weder wirtschaftlich, personell noch organisatorisch mit einer Zertifizierungsstelle verbunden sein.

(2) Die Anerkennung ist bei der Anerkennungsstelle schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Im Antrag ist anzugeben, ob eine Anerkennung nur für einen bestimmten Wirtschafts- und Bildungsbereich oder nur für einen regional begrenzten Raum be-

antrag wird. Es sind die Antragsvordrucke der Anerkennungsstelle zu verwenden. In einem der Anerkennung entsprechenden Verfahren erteilte Zertifikate können ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

(3) Die Anerkennungsstelle ist berechtigt, für die Prüfung erforderliche Unterlagen nachzufordern und eine Prüfung beim Antragssteller durchzuführen oder von Sachverständigen im Sinne des Absatzes 1 durchführen zu lassen.

(4) Die Anerkennung als fachkundige Stelle ist auf längstens drei Jahre zu befristen. In einem erneuten Antrag einer zuvor bereits anerkannten Zertifizierungsstelle ist auch anzugeben, ob von anderen Zertifizierungsstellen abgelehnte Bildungsträger zugelassen wurden. Die wirksame Anwendung des Instruments zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung wird von der Anerkennungsstelle in jährlichen Abständen überprüft.

§ 4

Mitteilungspflichten

(1) Der Anerkennungsstelle sind Änderungen, die Auswirkungen auf die Anerkennung haben könnten, unverzüglich anzuzeigen. Die Zertifizierungsstelle hat hierbei darzulegen, dass die in § 3 genannten Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

(2) Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, der Anerkennungsbehörde auf deren Verlangen Auskünfte über das Zertifizierungsverfahren zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die Zertifizierungsstellen haben alle Kostensätze der Maßnahmen, deren Zulassung bei ihnen beantragt wird, zu erfassen und der Anerkennungsstelle diese Erfassungen vorzulegen.

§ 5

Verzeichnis der Zertifizierungsstellen

Die Anerkennungsstelle führt ein Verzeichnis über die nach dieser Rechtsverordnung anerkannten Zertifizierungsstellen mit Namen, Adressen und verantwortlichen Personen sowie Angaben über den Geschäftsbereich und die Dauer der Anerkennung. Die Zertifizierungsstellen können bestimmen, welche Angaben in dem Verzeichnis veröffentlicht werden sollen.

§ 6

Anerkennungsbeirat

(1) Bei der Anerkennungsstelle wird ein Beirat eingerichtet (Anerkennungsbeirat). Er berät die Anerkennungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben und kann für die Anerkennung und Zertifizierung Empfehlungen aussprechen. Der Anerkennungsbeirat wird durch die Anerkennungsstelle unterstützt.

(2) Dem Anerkennungsbeirat gehören neun Mitglieder an. Er setzt sich aus je einem Vertreter der Länder, der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, der Bildungsverbände, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, sowie drei unabhängigen Experten, darunter einem internationalen Experten zusammen. Die Mitglieder des Anerkennungsbeirats werden durch die Anerkennungsstelle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung berufen.

(3) Der Anerkennungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Sitzungen werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Anerkennungsstelle übernimmt für die Mitgliedern des Anerkennungsbeirats Reisekosten und Tagegeld.

(4) Vorschlagsberechtigt sind für den Vertreter

1. der Länder der Bundesrat,
2. der Arbeitnehmer der Deutsche Gewerkschaftsbund,
3. der Arbeitgeber die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
4. der Bildungsverbände die Bildungsverbände, die sich auf einen Vorschlag einigen,
5. des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit das Ministerium,
6. des Bundesministeriums für Bildung und Forschung das Ministerium.

§ 377 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt Zertifizierungsverfahren

§ 7

Antrag des Trägers auf Zulassung für die Förderung

(1) Die Zulassung des Trägers für die Förderung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei einer zugelassenen Zertifizierungsstelle zu beantragen. Im Antrag ist anzugeben, ob eine Zulassung nur für einen bestimmten Wirtschafts- und Bildungsbereich, das gesamte Bundesgebiet oder nur für einen regional begrenzten Raum beantragt wird.

(2) Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 84 SGB III erforderlich sind. Soweit bereits eine Zulassung bei einer anderen Zertifizierungsstelle beantragt worden ist, hat der Antragsteller dies und die Entscheidung der Zertifizierungsstelle auch dann mitzuteilen, wenn der Antrag auf Zulassung sich auf einen anderen Wirtschafts- und Bildungsbereich oder auf einen anderen regional begrenzten Raum i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 2 bezogen hat.

(3) Im Einvernehmen mit der Zertifizierungsstelle können die erforderlichen Angaben auch in einem Selbstreport über den Träger und die Maßnahmen zusammengefasst werden.

(4) Der Zertifizierungsstelle sind wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Zulassung haben könnten, umgehend anzuzeigen. Der Träger hat hierbei darzulegen, dass die in § 84 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie die in § 8 genannten Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

§ 8

Anforderungen an den Träger

(1) Leistungsfähigkeit des Trägers nach § 84 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch setzt insbesondere voraus, dass der Träger wirtschaftlich seriös ist und über die finanzielle sowie fachliche Leistungskraft verfügt. Zu ihrer Beurteilung hat der Träger folgende Angaben zu machen:

1. bei natürlichen Personen Angaben zu Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungsfähiger Anschrift, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus Weiterbildung angeboten werden soll, sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften zu Namen, Geburtsdatum, Geburtsort der Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus Weiterbildung angeboten werden soll; soweit eine Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister erfolgt ist, ist ein entsprechender Auszug vorzulegen,
2. eine Erklärung des Antragstellers oder der Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag Verantwortlichen über Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren, Gewerbeuntersagungen innerhalb der letzten fünf Jahre

oder eine entsprechende Erklärung dieser Personen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt während dieser Zeit überwiegend im Ausland hatten,

3. eine Übersicht über das aktuelle Angebot an Bildungsmaßnahmen des Antragstellers; sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die auf Berufsabschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen oder bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufen vorbereiten, ist eine Bestätigung der zuständigen Stelle oder der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Eignung der Ausbildungsstätte vorzulegen,
4. zur Einrichtung und Gestaltung der Unterrichtsräume,
5. zur Eignungsfeststellung,
6. zur Beratung vor und während der Durchführung,
7. zu den Methoden und den Materialien bei der Vermittlung von Kenntnissen,
8. zu den vertraglichen Vereinbarungen mit den Teilnehmern,
9. zum verwendeten Werbematerial und
10. zum Abschluss einer Unfallversicherung für die Teilnehmer.

(2) Die Fähigkeit des Trägers, die Eingliederung von Teilnehmern nach § 84 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen, setzt voraus, dass er bei der Entwicklung seiner Angebote Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes berücksichtigt und die Teilnehmer bei der Vermittlung in Arbeit unterstützt. Zur Beurteilung und Feststellung muss der Antrag insbesondere Angaben enthalten

1. zur Zusammenarbeit mit Betrieben und Berufsverbänden,
2. zur Teilnahme an Arbeitsmarktkonferenzen,
3. zur Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit,
4. zum Erfassen und zur Auswertung aktueller arbeitsmarktrelevanter Daten,
5. zu dem für diese Teilaufgabe eingesetzten fachlich qualifizierten Personal,
6. zur Vereinbarung von Unternehmenszielen über die Vermittlung von Teilnehmern,
7. zu den arbeitsmarktlichen Ergebnissen bei bereits abgeschlossenen Maßnahmen, insbesondere zur Eingliederung von Teilnehmern und zu den Bemühungen zur Vermittlung und
8. zu Bewertungen von abgeschlossenen Maßnahmen durch Teilnehmer und Betriebe im Hinblick auf arbeitsmarktliche Verwertbarkeit.

(3) Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte müssen nach § 84 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geeignet sein, eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten zu lassen. Der Antrag muss insbesondere Angaben enthalten zu

1. der allgemeinen fachlichen und pädagogischen Eignung sowie der Berufserfahrung des Leiters sowie der Beratungs- und Lehrkräfte; Lebensläufe, die genaue Angaben über die Person, die Ausbildung und den beruflichen Werdegang enthalten, sind beizufügen,

2. praktischen Erfahrungen im Fachgebiet,
3. methodisch-didaktischen Qualifikationen,
4. Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
5. regelmäßigen fachlichen und pädagogischen Weiterbildungen der Lehrkräfte und
6. Teilnehmerbefragungen über die Zufriedenheit mit den Lehrkräften.

(4) Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 84 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes systematisches Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dokumentiert, wirksam angewendet und dessen Wirksamkeit ständig verbessert wird. Der Antrag muss insbesondere eine Dokumentation enthalten zu:

1. einem kundenorientierten Leitbild,
2. der Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Bildungsmaßnahmen,
3. der Art und Weise der Festlegung von Unternehmenszielen sowie Lehr- und Lernzielen, Methoden einschließlich der Methoden der Bewertung des Eingliederungserfolgs,
4. den Methoden zur Förderung der individuellen Lernprozesse,
5. einer regelmäßigen Evaluierung der angebotenen Maßnahmen mittels anerkannter Methoden,
6. der Unternehmensorganisation, Führung und Mitarbeiterbeteiligung,
7. der Durchführung von eigenen Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens,
8. der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit externen Fachkräften zur Qualitätsentwicklung und
9. den Zielvereinbarungen, der Messung des Grads der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf der Grundlage erhobener Kennzahlen oder Indikatoren.

§ 9

Anforderungen an Maßnahmen für die Förderung

(1) Das Vorliegen der maßnahmebezogenen Voraussetzungen nach § 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch setzt voraus, dass bezogen auf alle Maßnahmen, für die der Träger eine Zulassung für die Förderung beantragt,

1. die Lehrgangsziele, Dauer und Inhalte jeweils auf die Lernvoraussetzungen der erwarteten Zielgruppe und das Bildungsziel hin konzipiert und die räumliche, personelle und technische Ausstattung die Umsetzung der Lernziele gewährleistet sind sowie durch Vertragsabschluss

mit den Teilnehmern angemessene Bedingungen insbesondere über Rücktritts-, Kündigungsrechte und Ferienregelungen vereinbart werden,

2. die Maßnahmen in arbeitsmarktrelevante und regionale Entwicklungen eingebunden sind, so dass eine Eingliederung der Teilnehmer erreicht werden kann,
3. die Lehrorganisation auf einen möglichst erfolgreichen Abschluss aller Teilnehmer hinwirkt,
4. die Maßnahmen auf einen geregelten, einen anderen oder auf einen Teil eines Abschlusses vorbereiten,
5. ein Zeugnis über den erreichten Abschluss und den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs erteilt wird,
6. die Kostensätze den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und sachgerecht ermittelt werden sowie unter Berücksichtigung der für das jeweilige Bildungsziel von der Bundesagentur für Arbeit jährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze angemessen sind,
7. die Dauer der Maßnahmen auf den notwendigen Umfang begrenzt wird und
8. im erforderlichen Umfang notwendige praktische Lernphasen integriert werden.

Der Träger hat das Vorliegen aller Voraussetzungen nach Satz 1 in seinem Antrag in Bezug auf alle Maßnahmen, für die er die Zulassung beantragt, darzulegen.

(2) Die Zertifizierungsstelle prüft auf Antrag des Bildungsträgers eine durch sie bestimmte Referenz-Auswahl von Bildungsmaßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Maßnahmen des Trägers stehen, für die er die Zulassung beantragt. Die Zulassung aller Maßnahmen setzt voraus, dass die in § 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen in Bezug auf die geprüften Maßnahmen erfüllt sind. Für nach erfolgter Zulassung angebotene weitere Maßnahmen des Trägers ist das Zulassungsverfahren in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 neu zu eröffnen; dies gilt nicht für gleichartige Maßnahmen.

(3) Beantragt der Träger die Zulassung von Maßnahmen nicht bei der Zertifizierungsstelle, bei der er seine Zulassung für die Förderung beantragt hat, so hat er der Zertifizierungsstelle, bei der er die Zulassung von Maßnahmen beantragt, alle Unterlagen für seine Zulassung und eine gegebenenfalls bereits erteilte Zulassung zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit die Zulassung von Bildungsbausteinen beantragt wird, gilt eine hierfür erteilte Zulassung auch für eine aus mehreren zugelassenen Bausteinen bestehende Maßnahme, wenn der Träger im Rahmen seines Systems zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gewährleistet, dass derartige Maßnahmen individuell auf die Bedürfnisse des Teilnehmers und des Arbeitsmarktes abgestimmt sind.

(5) Der Zertifizierungsstelle sind wesentliche Änderungen im Angebot an Bildungsmaßnahmen, der Konzeption oder der methodischen Durchführung umgehend anzuzeigen. Der Träger hat hierbei darzulegen, dass die in § 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Liegen der Zertifizierungsstelle Erkenntnisse vor, dass die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, hat sie dies der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Prüfung und Entscheidung der Zertifizierungsstelle

(1) Die Zertifizierungsstelle entscheidet über den Antrag auf Zulassung sowohl des Trägers einschließlich seiner Zweigstellen als auch der Maßnahmen nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen und örtlicher Prüfungen. Sie kann dabei in einem dem Zulassungsverfahren entsprechenden Verfahren erteilte Zertifikate unabhängiger Zertifizierungsstellen ganz oder teilweise berücksichtigen. Sie kann die Zulassung erteilen, das Zulassungsverfahren einmalig zur Nachbesserung nicht erfüllter Kriterien für längstens drei Monate aussetzen oder die Zulassung endgültig ablehnen. Die Entscheidung bedarf der Schriftform. An der Entscheidung dürfen Personen, die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens gutachterliche oder beratende Funktionen ausgeübt haben, nicht beteiligt sein.

(2) Mit der Zulassung wird ein Zertifikat vergeben. Die Zertifikate für die Zulassung des Trägers und für die Zulassung von Maßnahmen werden wie folgt bezeichnet:

„Zugelassener Träger für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung

zugelassen durch (Name der Zertifizierungsstelle)

LOGO Anerkennungsstelle – Bundesadler“

„Zugelassene Weiterbildungsmaßnahme für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung

zugelassen durch (Name der Zertifizierungsstelle)

LOGO Anerkennungsstelle - Bundesadler“

§ 11

Geltungsdauer und Geltungsbereich der Zulassung

(1) Die Geltungsdauer der Zulassung ist auf längstens drei Jahre zu befristen. Die wirksame Anwendung des Instruments zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ist in jährlichen Abständen zu überprüfen.

(2) Die Zertifizierungsstelle kann die Zulassung maßnahmebezogen und örtlich einschränken, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände sowie von Lage und voraussichtlicher Entwicklung des Arbeitsmarktes gerechtfertigt ist oder dies beantragt wird.

§ 12

Zertifizierung durch die Bundesagentur für Arbeit

Bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses kann die innerhalb der Bundesagentur für Arbeit zuständige Stelle unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Anerkennungsbeirats im Einzelfall die Aufgaben einer fachkundigen Stelle wahrnehmen. Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn individuell ausgerichtete Weiterbildungsmaßnahmen im Einzelfall gefördert werden sollen.

§ 13

Gebühren

Für Geschäftshandlungen der Anerkennungsstelle nach den vorgenannten Regelungen des ersten Abschnitts werden Gebühren und Auslagen nach Anlage 1 erhoben. Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 14

Zertifizierungsstellen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Zertifizierungsstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen sind, stehen den in Deutschland zugelassenen Zertifizierungsstellen gleich. Sie haben der Anerkennungsstelle ihre Tätigkeit im Bundesgebiet vor Aufnahme ihrer Tätigkeit anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name und die zustellungsfähige Anschrift im Bundesgebiet anzugeben. Der Anzeige sind eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Zulassung und eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen.

(2) Die Anerkennungsstelle muss in regelmäßigen Abständen und mindestens alle 3 Jahre nach Zugang der Anzeige überprüfen, ob die Zertifizierungsstellen weiterhin über eine gültige Zulas-

sung des Mitgliedstaates verfügen. Dabei muss auch eine Überprüfung der Qualität im Bundesgebiet vorgenommener Begutachtungen erfolgen.

Dritter Abschnitt
Übergangsregelungen
Inkrafttreten

§ 15
Übergangsregelungen

(1) Für bis zum 31. Dezember 2005 beginnende Maßnahmen nehmen die innerhalb der Bundesagentur für Arbeit zuständigen Stellen die Aufgaben von fachkundigen Stellen weiterhin wahr, soweit nicht Zertifizierungsstellen nach dieser Verordnung tätig werden. Eine Referenz-Auswahl nach § 9 Absatz 2 ist in diesen Fällen nicht möglich.

(2) Bis zur Verabschiedung von Empfehlungen des Anerkennungsbeirats zur Zertifizierung findet der Anforderungskatalog der Bundesanstalt für Arbeit an Bildungsträger und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung Anwendung.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Gebührenverzeichnis zu § 13

Gebühren -nummer	Gebührentatbestand ¹	Gebühr in Euro
1	Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Zertifizierungsstelle nach dem SGB III (Antragspauschale)	1.000
2 ²	Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung als Zertifizierungsstelle. Überprüfung der formalen Anforderungen (Dokumentenprüfung)	5.000
3	Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung als Zertifizierungsstelle, in dem bereits bei einem der Anerkennung entsprechenden Verfahren erteilte Zertifikate ganz oder teilweise berücksichtigt werden	2.500
4	Aufwendungen für die Auditierung durch Gutachter einschließlich Vorbereitung, Begutachtung und Nachbereitung pro Person und Tag ³	900
5	Ausstellung der Anerkennungsurkunde	500
6	Witness-Audit nach § 3 Abs. 4 Satz 3	900
7	Bearbeitung eines erneuten Antrags auf Anerkennung als Zertifizierungsstelle nach dem SGB III nach Ablauf der Befristung einer Anerkennung (Antragspauschale)	500
8	Durchführung des Verfahrens zu einer erneuten Anerkennung als Zertifizierungsstelle. Überprüfung der formalen Anforderungen (Dokumentenprüfung)	2.500
9	Durchführung des Verfahrens zu einer erneuten Anerkennung als Zertifizierungsstelle, in dem bereits bei einem der Anerkennung entsprechenden Verfahren erteilte Zertifikate ganz oder teilweise berücksichtigt werden	1.250

¹Bei überdurchschnittlichen Verwaltungsaufwand, der vom Antragssteller verursacht wurde, kann die anerkennende Behörde Zuschläge bis zu 50 vom hundert der Gebührennummern 1 und 2 erheben.

²Zu Position 1 wird immer auch die Position 2 oder 3 zusätzlich erhoben

³Die Erstattung von entstandenen Reisekosten sowie von sonstigen Auslagen erfolgt gemäß § 10 des Verwaltungskostengesetzes.